

**Antrag auf Teilnahme an einer Prüfung zur erstmaligen Erteilung einer Bescheinigung
über besondere Kenntnisse des ADN und auf Ausstellung der Bescheinigung**

*Den Antrag bitte deutlich lesbar mit Druckbuchstaben ausfüllen.
Zutreffendes bitte ankreuzen.*

Antragsteller/-in

Name: _____ Vorname(n): _____

Geboren am: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Postleitzahl: ____ _ Wohnort: _____ Land: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____

Freiwillige Angaben:

Telefon: _____ E-Mail: _____

Prüfung/Bescheinigung

- Nach Abschluss des Basiskurses für die Beförderung von Trockengütern (8.2.1.3 ADN)
- Nach Abschluss des Basiskurses für die Beförderung in Tankschiffen (8.2.1.3 ADN)
- Nach Abschluss des Basiskurses „Kombination aus Beförderung von Trockengütern und Beförderung in Tankschiffen“ (8.2.1.3 ADN)
- Nach dem Aufbaukurs Gas (8.2.1.5 ADN)
- Nach dem Aufbaukurs Chemie (8.2.1.7 ADN)

Prüfungsort/-termin

Standort der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt: _____

am: _____,

Erstprüfung **Wiederholungsprüfung, Prüfungsteil(e)** _____

Kursteilnahme:

Basiskurs: Trockengüter Tankschiffe Kombiniert

Aufbaukurs: Gas Chemie

vom: _____ bis: _____ an der Ausbildungsstätte

Bescheinigung über die Kursteilnahme

- wird elektronisch vom Schulungsveranstalter übermittelt.
- ist beigelegt.
- wird am Prüfungstag vorgelegt.
- wurde bei der Erstprüfung am: _____ vorgelegt.

Datenschutzerklärung

Die mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage von § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 15 Bundesdatenschutzgesetz erhoben und bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durch ein automatisiertes elektronisches Verfahren zur Abwicklung des Prüfungsverfahrens nach Abschnitt 8.2.6 ADN und zur Führung des Verzeichnisses der gültigen Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN nach Unterabschnitt 1.10.1.6 ADN in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, gespeichert und verarbeitet.
Sie werden gelöscht, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sieben Monate (Basiskurs) bzw. 25 Monate (Aufbaukurs) nach der Anmeldung zur Prüfung.
Eine Nutzung für andere Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Information über anfallende Gebühren

Es fallen Gebühren an gemäß Anlage 1 zur Gefahrgutkostenverordnung vom 7. März 2013 (BGBl. I S. 466), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Februar 2015 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, sowie Auslagen nach § 12 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) (BGebG), das zuletzt durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518) geändert worden ist, die nach § 15 BGebG als Vorschuss am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung in bar zu entrichten sind oder nach schriftlicher Aufforderung zu überweisen sind.

Prüfungsgebühr	Gebühren-Nummer	Betrag
Basiskurs	721.1	50,00 €
Aufbaukurs	721.2	60,00 €
Auslagen für die Prüfung nach dem Aufbaukurs	anteilig je nach Zahl der Teilnehmer	
erstmalige Ausstellung der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN	721.3	20,00 €

Unterschrift des Antragstellers:

Datum: